

MKGE 8 Nr. 11

Mkg, 1966-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_8_Nr_11

FR: ATMC 8 n° 11

IT: STMC 8 n. 11

Volltext

Nr. 11 16 MStG schuldig erklärt. W er selber ausgespähte militärische Geheimnisse bekannt gebe, könne nicht auch wegen Geheimnisverrates verurteilt werden. Ein solcher stelle gegenüber dem Ausspähen eine straflose Nachtat dar. Der Beschwerdeführer kann sich für diese Auffassung auf die lang- jährige Rechtsprechung des Militärkassationsgerichts berufen (vgl. MKGE 4 N r. 33 und N r. 140 Erw. I; 5 N r. 47; 7 N r. 34). Es ist zu prüfen, ob an dieser Praxis festgehalten oder ob in diesen Fällen Realkonkurrenz zwischen Abs. 1 und Abs. 2 von Art. 86 Ziff. 1 MStG angenommen werden soll. Wesentlich ist, dass der Täter, der mit Verratsabsicht ausspäht, ein Mehreres tut, wenn er in der Folge das ausgespähte Geheimnis wirklich preisgibt. Die blosser Absicht des Verrats ist nur Tatbestandselement in Art. 86 Ziff. 1 Absatz 1 MStG. Nach Art. 86 Ziff. 1 Absatz 2 MStG wird der Verräter erst erfasst, wenn er die Absicht in die Tat umgesetzt hat. Sowohl vom Gesichtspunkt des Erfolges aus als auch unter dem der Schuld ist es etwas anderes, ob sich jemand darauf beschränkt, mit der Absicht, Geheimnisse zu verraten, auszuspähen oder ob er solche ausgespähte Geheimnisse anschliessend wirklich verrät. Tut er letzteres zusätzlich, so ist sein Verschulden entsprechend grösser. Ebenso wird die Sicherheit der Landesverteidigung mehr beeinträchtigt, wenn ausgekundschaftete Geheimnisse preisgegeben werden. Nach Art. 68 Ziff. 1 StGB wie nach Art. 49 Ziff. 1 MStG sind sogar gegenüber einem Täter, der mehrere Strafbestimmungen durch eine Handlung verletzt, alle diese Bestimmungen anzuwenden und ist die Strafe deswegen zu erhöhen bzw. zu schärfen. Es wäre widerspruchsvoll, den Täter besser wegkommen zu lassen, wenn er die mehreren Bestimmungen nicht durch eine einzige, sondern durch mehrere, allerdings zusammenhängende Handlungen verletzt. Die Bestimmung über die Realkonkurrenz unterscheidet nicht, ob mehrere Handlungen unabhängig sind oder objektiv und subjektiv irgendwie zusammenhängen (vgl. BGE 77 IV 17). Diese Überlegungen führten das Bundesgericht dazu, unter Annahme der Realkonkurrenz zwischen Art. 244 und 242 StGB einen Täter zu verurteilen, der falsches Geld eingeführt und dieses in der Folge in Umlauf gesetzt hatte (BGE 77 IV 17). Gleichermassen hat die Rechtsprechung hinsichtlich Warenfälschung gemäss Art. 153 StGB und Inverkehrbringen von selber gefälschten Waren (Art. 154 StGB) entschieden (BGE 77 IV 89). Der Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes gemäss Art. 273 StGB ist wie derjenige der Verletzung militärischer Geheimnisse nach Art. 86 MStG aufgebaut. Das Bundesstrafgericht hat nun in seinem Urteil vom 30. Juni 1949 i.S. V. in bezug auf den Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes zwischen Absatz 1 und 2 des Art. 273 StGB Realkonkurrenz angenommen, wenn der Täter das Geheimnis sel-

ber ausgekundschaftet und nachher einer fremden Amtsstelle zugänglich gemacht hat. Diese Gründe führen dazu, in bezug auf den Tatbestand des Art. 86 die bisherige Praxis aufzugeben und beim Täter, der selber ausgespähte militärische Geheimnisse anschliessend verraten hat, Absatz 1 und 2 des Art. 86 Ziff. 1 MStG in Realkonkurrenz anzuwenden. Was

der Beschwerdeführer gegen die Annahme der Realkonkurrenz vorbringt, dringt nicht durch. Wenn beim Delikt der Urkundenfälschung nur der Gebrauch einer durch einen Dritten gefälschten Urkunde speziell mit Strafe bedroht ist, so wird dies eben in Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB vom Gesetz ausdrücklich so bestimmt. Das gleiche gilt für die Verwertung von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen nach Art. 13 lit. g UWG. Der Beschwerdeführer macht sodann geltend, wer in der Absicht, einen Diebstahl zu begehen, gegen eine Person Gewalt verübe, werde nur wegen Raubes nach Art. 139 StGB und nicht zusätzlich wegen Diebstahls gemäss Art. 137 StGB verurteilt. Nun ist aber nach der gesetzlichen Tatbestandsbeschreibung der Diebstahl bereits durch die Anwendung des Raubtatbestandes abgegolten, gleichgültig ob der Täter vor dem Diebstahl oder erst nachher Gewalt verübe. Endlich ist zwar richtig, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung derjenige, welcher eine selber veruntreute Sache nachträglich veräussert, nicht noch zusätzlich der Hehlerei im Sinne des Art. 144 StGB schuldig zu erklären ist (BGE 70 IV 69), doch ist dieser Entscheid schon deswegen zutreffend, weil Hehlerei die strafbare Verortung eines andern voraussetzt, während im vorliegenden Falle der gleiche Täter zwei sich zeitlich folgende strafbare Handlungen begangen hat. 4. - Die Inassationsbeschwerde macht ferner geltend, das gleiche Verhalten, das dem Angeklagten als vollendete oder versuchte Verletzung militärischer Geheimnisse im Sinne des Art. 86 MStG zur Last gelegt werde, könne nicht auch unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes nach Art. 273 StGB zusätzlich zur Verurteilung führen. Der Beschwerdeführer ficht somit die Annahme von Idealkonkurrenz zwischen den erwähnten Straftatbeständen an. Idealkonkurrenz ist dann gegeben, wenn durch eine Handlung oder eine Kette von Handlungen, die eine Einheit bilden, mehrere gesetzliche Tatbestände erfüllt werden, ohne dass einer davon die Tat nach allen Seiten voll umfasst (MKGE 6 Nr. 119 Erw. 4 und 8, Nr. 9; BGE 87 IV 126, 90 IV 25). Idealkonkurrenz ist nicht deswegen ausgeschlossen, weil eine der fraglichen Strafbestimmungen eine höhere Strafordrohung enthält als die andere. Es können Tatbestände, die mit der gleichen Strafe bedroht sind, ideell konkurrieren und solche, deren Strafordrohungen verschieden lauten. Entscheidend ist, ob eine Bestimmung den Unrechtsgehalt der Tat nach allen Seiten umfasst oder nicht (MKGE 8 Nr. 9).

Nr. 11, 12 18 Der Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes bildet Bestandteil des 13. Titels des Strafgesetzbuches., der die Delikte gegen den Staat und die Landesverteidigung zusammenfasst. Bei Art. 273 StGB sind Schutzobjekte wirtschaftliche Interessen von Privataten., allerdings nicht um ihrer selbst willen., sondern im Zusammenhang mit der Integrität der schweizerischen Gebietshoheit (BGE 71 IV 218., 74 IV 104., 85 IV 139). Im Einzelfall genügt die Verletzung oder Gefährdung privater Interessen., ohne dass auch staatliche Interessen berührt worden sein müssen (BGE 74 IV 208ff.). Schutzobjekt des Art. 86 MStG ist dagegen die Landesverteidigung., und zwar., wie sich aus dem Randtitel ergibt., namentlich die militärische Landesverteidigung. Militärische Geheimnisse können nun sehr wohl verraten werden., ohne dass schweizerische Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse ausgespäht oder geoffenbart., mithin wirtschaftliche Interessen verletzt oder gefährdet worden wären. Die Beeinträchtigung dieser andern geschützten Rechtsgüter wird demnach durch die alleinige Anwendung von Art. 86 MStG nicht erfasst. Stellen militärische Geheimnisse gleichzeitig auch solche des wirtschaftlichen Bereiches (Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse) dar., so muss deren Verletzung durch die Anwendung des Tatbestandes des Art. 86 MStG und desjenigen des Art. 273 StGB in Idealkonkurrenz geahndet werden. Dies entspricht

auch der bisherigen Rechtsprechung des Militärkassationsgerichts (vgl. Urteil vom 30. März 1962 i. S. E . . , S.18). Die Kassationsbeschwerde erweist sich demnach auch in diesem Punkte als unbegründet. (1. September 1966, G. e. DG 6) 12. Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86 Ziff. 1 MStG). - Be- griff der Öffentlichkeit. Violation de secrets intéressant la défense nationale (Art. 86, eh. 1 CPM). - Notion de >. Violazione di segreti militari (art. 86 cif. 1 CPM). - Concetto di pub- blico. Aus dem Sachverhalt: Pi F. verlor auf der Fahrt zu verschiedenen Bunkern eine Liste der ge- heimen Standorte. Wo und wie er sie verlor., blieb unklar. Sie konnte nicht wieder beigebracht werden. Es steht nicht fest., dass überhaupt jemand sie gefunden habe. Das Div Ger sprach Pi F. frei., indem es als nicht bewiesen erachtete., dass die Liste der Ojfentlichkeit bekannt oder zugänglich gemacht worden sei.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.